

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der
Kirchenkreisordnung

Hannover, 17. Mai 2021

Anliegend übersenden wir den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung mit Begründung.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Dem § 24a der Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) ¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ausüben, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen. ³Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, sind verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen. ⁴Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.

(8) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(9) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 8 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalles durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.“

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Dem § 45 der Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47), die zuletzt durch Artikel 12 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) ¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ausüben, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen. ³Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, sind verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen. ⁴Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.

(9) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(10) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 9 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle

mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Regelungen, die erforderlich sind, um die Standards der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutz-Richtlinie-EKD) vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270) auch in Bezug auf die Verpflichtungen ehrenamtlich Mitarbeitender umzusetzen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des ehrenamtlichen Dienstes entsprechen die Regelungen den Regelungen, wie sie für beruflich Mitarbeitende im Pfarrdienstgesetz und im Kirchenbeamten-gesetz der EKD sowie in den parallel vorgelegten Entwürfen des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften und des Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitendengesetzes enthalten sind.

Ein Kirchengesetz, das die Rechte und Pflichten ehrenamtlich Mitarbeitender zusammenfassend und unter Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung des Ehrenamtes in einer sich verändernden Kirche regelt, soll erst im Lauf der weiteren Amtszeit der 26. Landessynode vorgelegt werden. Daher werden die erforderlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich Mitarbeitende an die Bestimmungen der §§ 24a KGO und § 45 KKO angefügt, die zurzeit die Rahmenbedingungen des ehrenamtlichen Dienstes regeln.

Im Einzelnen:

zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen der Kirchengemeindeordnung. Die drei vorgeschlagenen Absätze beziehen sich auf drei Bereiche:

- die Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt durch Tätigkeitsausschlüsse und die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG),
- das Abstands- und Abstinenzgebot und
- die Meldepflicht sowie die Beratungspflicht und das Beratungsrecht in Fällen, in denen ein Verdacht sexualisierter Gewalt besteht.

§ 24a Abs. 7 neu:

Anders als bei der Einstellung in einen beruflichen Dienst wird eine ehrenamtliche Tätigkeit von Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, durch den vorgeschlagenen § 24a Abs. 7 KGO nicht generell oder zumindest grundsätzlich ausgeschlossen. Dadurch sollen Möglichkeiten erhalten bleiben, verurteilten Personen gerade durch eine ehrenamtliche Tätigkeit eine Resozialisierung zu ermöglichen. Gleichzeitig wird aber klargestellt, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit nur dann in Betracht kommt, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu

Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. Darüber hinaus wird eine Verpflichtung geregelt, über die Einleitung eines Strafverfahrens Auskunft zu erteilen, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, wird die schon jetzt bestehende Pflicht, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, nunmehr gesetzlich verankert. Wann Art, Intensität und Dauer des Kontakts (vgl. § 72a SGB VIII) mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig machen, wird in der Rundverfügung G 9/2013 vom 2. Juli 2013 im Einzelnen geregelt.

zu § 24a Abs. 8 neu:

Analog zu den Regelungen für den beruflichen Dienst regelt der neu vorgeschlagene § 24a Abs. 8 KGO auch für den ehrenamtlichen Dienst ein Abstands- und Abstinenzgebot. Denn Obhutsverhältnisse, Seelsorgebeziehungen und vergleichbare Vertrauensbeziehungen sind auch im ehrenamtlichen Dienst denkbar. Dasselbe gilt für Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse. Solche Verhältnisse bestehen insbesondere bei Mitgliedern kirchlicher Leitungsorgane, die Aufgaben der Dienstaufsicht gegenüber beruflich Mitarbeitenden wahrnehmen. Darunter fallen u.a. alle Mitglieder von Kirchenvorständen. Es wird daher künftig wichtig sein, in den Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der landeskirchlichen Präventionsarbeit, die nach den Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt für alle Mitglieder von kirchlichen Leitungsorganen verpflichtend sein werden, für diese Verpflichtungen besonders zu sensibilisieren.

zu § 24a Abs. 9 neu:

Der neu vorgeschlagene § 24a Abs. 9 KGO regelt für ehrenamtlich Mitarbeitende dieselbe Meldepflicht sowie dasselbe Beratungsrecht und dieselbe Beratungspflicht wie für beruflich Mitarbeitende. Wie in der parallel vorgeschlagenen Änderung des Mitarbeitendengesetzes wird nicht unmittelbar im Gesetz geregelt, wem gegenüber die Meldepflicht zu erfüllen ist. Der Verweis auf eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle eröffnet vielmehr auch hier die Möglichkeit, in den landeskirchlichen Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt nähere Regelungen zu treffen.

In Bezug auf das Recht und die Pflicht, sich zur Einschätzung unklarer Fälle beraten zu lassen, wird wegen der auf EKD-Ebene noch laufenden Beratungen über einheitliche Standards für die Beratung zur Einschätzung unklarer Fälle ebenso wie in der Änderung des

Mitarbeitendengesetzes nur geregelt, dass das Landeskirchenamt festlegt, welche Stelle für die Beratung zur Verfügung steht.

Artikel 2

enthält die parallelen Änderungen in § 45 KKO.